

Luftsportclub Wuppertal e.V.

Mitglied des Deutschen Aero Club Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.



Arbeitsstundenordnung

Arbeitsstundenordnung des Luftsportclub Wuppertal e.V.

in der Fassung vom 04.08.2012, zuletzt geändert durch
Beschluss der Mitgliederversammlung vom
04.08.2012.

Inhaltsübersicht

§ 1 Arbeitsstundenpflicht.....	2
§ 2 Anrechenbare Arbeiten	2
§ 3 Dokumentationspflicht.....	2
§ 4 Abrechnung nicht geleisteter Arbeitsstunden	3
§ 5 Vor- und Nachträge von Arbeitsstunden.....	3

§ 1 Arbeitsstundenpflicht

(1) Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet Arbeitsstunden für den Verein abzuleisten. Davon ausgenommen sind Ehrenmitglieder und Mitglieder, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 9 Absatz 3 der Satzung) sowie passiv oder fördernd gemeldete Mitglieder.

(2) Die Mindestanzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden beträgt 55 Stunden (à 60 Minuten) pro Arbeitsstundenjahr. Das Arbeitsstundenjahr geht vom 01.05. bis zum 30.04. des Folgejahres. Die Arbeitsstunden sind in dem Arbeitsstundenjahr zu erbringen, für das die Arbeitsstundenpflicht besteht. Etwaig zu viel geleistete Arbeitsstunden verfallen. § 5 bleibt unberührt. Besteht die Arbeitsstundenpflicht nur für einen Teil des Jahres, so ist deren Höhe anteilig zu kürzen.

(3) § 9 Absatz 5 der Satzung bleibt unberührt.

§ 2 Anrechenbare Arbeiten

(1) Auf die Arbeitsstundenleistung angerechnet werden grundsätzlich nur Arbeiten, die mit den für den Bereich zuständigen Personen (vgl. § 3 Absatz 2) vorher abgestimmt wurden.

(2) Bestimmte flugbetriebsnahe Tätigkeiten werden auf die Arbeitsstundenleistung mit dem Faktor 0,5 angerechnet. Als solche Tätigkeit gelten das nicht nur kurzfristige Führen der gesamten Startliste sowie der nicht nur kurzfristige Flugleiterdienst. Soweit dies im Einzelfall möglich ist, können zwei flugbetriebsnahe Tätigkeiten parallel ausgeübt werden. In diesem Fall werden für beide Tätigkeiten die jeweils anfallenden Arbeitsstunden angerechnet.

(3) Nicht anrechnungsfähig ist die Zeit für die An- oder Abfahrt zum Arbeitsort sowie alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang zum Flugbetrieb stehen (z.B. flugtägliche Luftfahrzeugpflege, Ein- und Ausräumen der Halle, Führen des Bordbuchs etc.).

§ 3 Dokumentationspflicht

(1) Jedes arbeitsstundenpflichtige Mitglied hat die Erbringung der Arbeitszeiten schriftlich auf einer Arbeitsstundenkarte nachzuweisen. Der Nachweis ist von einer dazu befugten Person abzuzeichnen.

(2) Als abzeichnungsbefugt gelten allgemein der Vorstand i.S.v. § 12 Absatz 1 der Satzung sowie jeweils für ihren Bereich der Technische Leiter, der Hauptwerkstattleiter sowie die vom Technischen Leiter jeweils für ein Jahr bestimmten Teamleiter an den Luftfahrzeugen und der Teamleiter für die Gebäude.

(3) Die Arbeitsstundenkarte ist bei dem Beauftragten für die Arbeitsstunden innerhalb von vier Wochen nach Ende des Arbeitsstundenjahres abzugeben.

(4) Von der Dokumentationspflicht sind aufgrund der typischerweise hohen Menge an anfallenden Arbeitsstunden folgende Funktionsträger befreit: Der Vorstand i.S.v. § 12 Absatz 1 der Satzung, aktive Fluglehrer, der Technische Leiter und der Hauptwerkstattleiter.

§ 4

Abrechnung nicht geleisteter Arbeitsstunden

(1) Für nicht erbrachte oder nicht ausreichend nachgewiesene Arbeitsstunden ist eine Ersatzleistung in Geld zu erbringen (§ 9 Absatz 1 der Satzung).

(2) Die Ersatzleistung beträgt pro nicht erbrachter oder nicht ausreichend nachgewiesener Arbeitsstunde 15,- Euro.

(3) Die Ersatzleistung wird mit Ende des Arbeitsstundenjahres, in dem die Arbeitsstunden hätten erbracht werden müssen, fällig.

§ 5

Vor- und Nachträge von Arbeitsstunden

(1) Auf begründeten Antrag hin kann der Vorstand einem arbeitsstundenpflichtigen Mitglied ausnahmsweise erlauben, Arbeitsstunden vorzuleisten, wenn zu erwarten ist, dass das Mitglied der Arbeitsstundenpflicht im darauf folgenden Zyklus nicht oder nicht vollständig nachkommen kann. Der Antrag soll möglichst frühzeitig gestellt werden.

(2) Auf begründeten Antrag hin kann der Vorstand einem arbeitsstundenpflichtigen Mitglied ausnahmsweise erlauben, Arbeitsstunden nachzuleisten, wenn das Mitglied seiner Arbeitsstundenpflicht nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist und zu erwarten ist, dass er im darauffolgenden Zyklus die erhöhte Arbeitsstundenleistung erbringen wird.

(3) Ein Vor- oder Nachtrag von Arbeitsstunden ist jeweils nur vom einen in das nächste Kalenderjahr möglich. Eine Kumulation über mehrere Jahre ist ausgeschlossen.